

lag, ISBN 3-429-01445-X, 209 S., DM 39. – Eine Studie – wieder einmal –, die eine Kanonessammlung der systematischen Ordnung unter bestimmten Suchbegriffen ganz immanent auf ihre spezifischen Fragestellungen hin durchmustert: hier auf Aussagen zur „ekklesiologischen Konzeption vorgratianischer Kanonistik“ wie auf „theologisch-ekklesiologische Anliegen“ Burchards hin. Das Ergebnis ist eine korrekte Inhaltswiedergabe der für die Titelfrage einschlägigen und auch recht adäquat ausgewählten Kanones, mehr nicht. Vielleicht darf man nicht mehr erwarten, aber weder die differenzierte Kanonistik vor der gregorianischen Reform noch auch Tendenzen von Burchards Dekret sind durch eine solche gewissermaßen naive Lektüre zu erfassen; ersteres hätte eines über das Einzelwerk hinausgehenden vergleichenden Ansatzes bedurft, letzteres einer detaillierten Untersuchung des Auswahl- und Bearbeitungsverfahrens Burchards in Gegenüberstellung des Dekrets mit den bei seiner Erstellung benutzten Vorgängersammlungen. Für beides fehlten bei Abfassung der Studie die Voraussetzungen. Weiterführendes, das eine kursorische Lektüre von Burchards Dekret nicht auch unmittelbar ergäbe, bietet die Arbeit daher nicht, doch sei der Erschließungscharakter durchaus anerkannt. Rudolf Pokorny

Bruce C. Brasington, A note on Johannes Molinaeus, editor of Ivo of Chartres's Decretum, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 20 (1990) S. 74–77, kann die bis jetzt bekannten beiden Vorreden zur Editio princeps von Ivos Dekret (1561) als Arbeiten Jean Moulins nachweisen. Damit ist der Verdacht der bisherigen Forschung, die kürzere, unpersönliche Praefatio sei eine Fälschung Jean Fronteaus, des Hg. der Opera omnia Ivos (1647), hinfällig. B. erklärt die Änderung des Wortlautes mit den zunehmenden Schwierigkeiten, die Moulin in seinen letzten Lebensjahren mit kirchlichen und weltlichen Stellen hatte. D.J.

Rudolf Weigand, Zusätzliche „Paleae“ in fünf Dekrethandschriften, *ZRG Kan.* 78 (1992) S. 65–120, analysiert fünf Gratian-Hss., denen über zwei Drittel der herkömmlichen Paleae fehlen, die dafür aber zahlreiche, teils umfangreiche Zusatztexte bieten. Der Vf. zeigt, daß die fünf Hss. auf eine französische Rezension des Dekrets aus der Zeit um 1180 zurückgehen; im Anhang werden längere Texte zu letztwilligen Verfügungen, zu Eheverboten und zur Eucharistie ediert. Der S. 112 aus der Hs. Baltimore, Walters Art Gallery 777 veröffentlichte und Papst Urban II. zugewiesene Text gibt einen Teil von c. 6 des Konzils von Poitiers 1078 wieder; er steht in der Sammlung der Hs. Turin D IV 33 fol. 66^r (Buch IV 231) unter dem Namen Gregors VII. und kommt ein zweites Mal in Buch VI 196 als Kanon von Poitiers vor. D.J.

Alfred Beyer, L'Analyse de l'Abbreviatio Bambergensis, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 20 (1990) S. 71–74, beschäftigt sich mit der Kurzfassung des Gratianischen Dekrets der Hs. Bamberg Can. 35. Die Anlage in zwei Teilen, mit Betonung der Rechtsquellenlehre, dem Weihe-, Ehe-, Eigentums- und Ordnungsrecht verrät didaktische Absichten. Es dürfte sich um ein Studienbuch handeln, das im Kölner Raum entstand und spätestens im 15. Jh. dem Bamberger Michaelskloster gehörte. D.J.